

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2023	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang  
Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft

Vom 16. Februar 2023..... 230

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft

Vom 16. Februar 2023..... 234

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft**

**Vom 16. Februar 2023**

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

#### **§ 27 Grundsätze**

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Sofern nicht anders bestimmt, ist der zuständige Prüfungsausschuss der studiengangspezifische Prüfungsausschuss Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft. Rechtswirksame Entscheidungen hinsichtlich Modulen, die anderen Fakultäten angehören, trifft der Prüfungsausschuss erst nach Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört. Über Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört.

(3) Zuständig für die Organisation sowie die Durchführung von Prüfungen ist die Fakultät, in der die jeweiligen Module angeboten werden.

(4) Für folgende Module gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 2017, S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54):

- Einführung Europa: Medienkulturen/Kulturmedien,
- Basismodul Interkulturelle Kommunikation,
- Basismodul Französische Kultur- und Medienwissenschaft,
- Module des Wahlpflichtbereichs außer Betriebswirtschaftslehre; Geographien Europas und Psychologie.

(5) Für folgende Module gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung:

- Europarecht,
- Recht und Governance.

(6) Änderungen in der Studienordnung des Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft werden mit den Verantwortlichen des Studiengangs Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte, Europawissenschaften: Geographien Europas und Europawissenschaften: Vergleichende Literaturwissenschaft abgestimmt und durchgeführt.

(7) Die Einschreibung in den Studiengang ist gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 4 Saarländisches Hochschulgesetz zu versagen, wenn in einem vergleichbaren Studiengang mit wesentlich gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch bereits verloren wurde.

## **§ 28**

### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- 102 CP auf den Kernbereich (inkl. Bachelor-Arbeit 12 CP),
- 60 CP auf die Ausrichtung Politik – Recht – Gesellschaft,
- 18 CP auf den Wahlpflichtbereich.

## **§ 29**

### **Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Projektdokumentationen, Protokolle und Praktikumsberichte, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## § 30

**Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind vor dem Ablegen der Prüfungsleistung der in der folgenden Tabelle genannten Module zu erfüllen, da die Veranstaltungen dieser Module auf den in den grundständigen Modulen vermittelten Inhalten aufbauen.

<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Philosophie	Vertiefungsmodul Philosophie (9 CP)	Teilnahme nur nach erfolgreichem Abschluss von Grundmodul Philosophie (9 CP)
Vergleichende Literaturwissenschaft	Aufbaumodul (7 CP)	Nur studierbar nach Teilnahme am Orientierungsmodul (6 CP)
	Erweiterungsmodul (5 CP)	Nur studierbar nach Teilnahme am Orientierungsmodul (6 CP)
Vor- und Frühgeschichte	Aufbaumodul (5 CP)	Teilnahme nur nach erfolgreichem Abschluss des Orientierungsmoduls (7 CP)
	Erweiterungsmodul (6 CP)	Teilnahme nur nach erfolgreichem Abschluss des Orientierungsmoduls (7 CP)
Romanistik	Vertiefungsmodul Romanistik (4 CP)	Das Seminar im Vertiefungsmodul kann erst nach Bestehen des jeweiligen Basismoduls (je 7CP) belegt werden
	Vertiefungsmodul: Proseminar Literaturwissenschaft (Fr. oder Sp. oder Ital.) (4 CP)	Basismodul 1 Einführung in die Literaturwissenschaft (Französisch oder Spanisch oder Italienisch) (7 CP)
	Vertiefungsmodul: Proseminar Sprachwissenschaft (Fr. oder Sp. oder Ital.) (4 CP)	Basismodul 2 Einführung in die Sprachwissenschaft (Französisch oder Spanisch oder Italienisch) (7 CP)
	Vertiefungsmodul: Proseminar Kulturwissenschaft oder Kulturgeschichte (4 CP)	Basismodul 3 Einführung in die Kulturgeschichte (Französisch) (7 CP)
Psychologie	Forschungsmethoden 2 (10 CP)	Forschungsmethoden 1 (10 CP)
Germanistik	Vertiefungsmodul germanistische Literaturwissenschaft 1a (7 CP)	Grundkurs 1 oder 2 aus Basismodul 1: Einführung in die Germanistische Literaturwissenschaft (3 CP)
	PS zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft im Vertiefungsmodul germanistische Literaturwissenschaft 2 (4 CP)	Grundkurs 1 oder 2 aus Basismodul 1: Einführung in die Germanistische Literaturwissenschaft (3 CP)

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die/der Studierende die für das Modul erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder bereits eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit**

Voraussetzung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen Niveau B2, eine davon Englisch oder Französisch, nachzuweisen durch European Level B2/UNlcert II oder durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

### **§ 32 Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Politik – Recht – Gesellschaft beträgt 11 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Juli 2023



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)